



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 204/19

vom  
30. Oktober 2019  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Anfragebeschluss des 3. Strafsenats vom 20. März 2019 – 3 StR 67/19

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 2019 beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung des anfragenden 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs steht die Rechtsprechung des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs nicht entgegen. Der Senat schließt sich der dem Anfragebeschluss zugrundeliegenden Rechtsansicht an.

Franke

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt